

# Navigator

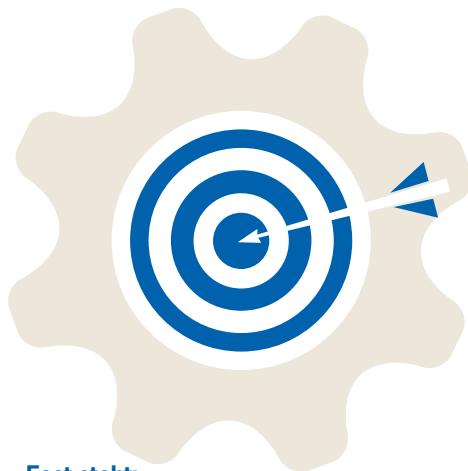
3. Quartal 2016

## Das neue Risikomanagement der Finanzverwaltung



### **Die Finanzverwaltung verschärft im Rahmen ihres Risikomanagementsystems spürbar die Gangart:**

Aktuell ist eine deutliche Zunahme von Umfang und Aggressivität bei Betriebsprüfungen und Steuerfahndungen zu beobachten. Gleichzeitig senken die Finanzbehörden die Schwelle des strafrechtlichen Anfangsverdachts deutlich, sodass bei steuerlichen Pflichtverletzungen immer häufiger der Vorwurf der Steuerhinterziehung im Raum steht. Bei Missachtung der steuerlichen Compliance-Anforderungen drohen den betroffenen Unternehmen empfindliche Nachzahlungen. Leitungsorgane müssen bei strafrechtlich relevanten Verstößen mit Freiheitsstrafen rechnen.



### **Fest steht:**

Unternehmen sehen sich beim Thema Steuerdeklaration beziehungsweise steuerlicher Pflichterfüllung einer immer größeren Fülle von Compliance-Anforderungen gegenüber, die es zu meistern gilt.

### **Ursache hierfür sind vor allem zwei aktuelle Trends:**

#### **Das neue Risikomanagement der Finanzverwaltung:**

Sie kann aus einem bislang noch nie da gewesenen Datenpool schöpfen und nimmt dies zum Anlass, die Risikoeinstufungen für Betriebsprüfungen zu ändern. So liefert die E-Bilanz durch die vorgegebene Datenstruktur mit ihrem Mindestumfang für alle



Unternehmen unabhängig von Branche, Rechtsform und Größe maschinell vergleichbare Daten. Dies erhöht die Analyse-möglichkeiten für die Finanzbehörden. So können die Angaben in der Steuererklärung mit den Daten aus dem Rechnungswesen der Unternehmen maschinell abgeglichen und Prüfer gezielt mit Informationen versorgt werden. Auch Mehrperiodenvergleiche des gleichen Unternehmens und Drittvergleiche bestimmter Kennzahlen mit Vergleichsgruppen sind möglich. Im Gesetz zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens vom 22. Juli 2016 sind weitere Maßnahmen geplant, die in diese Richtung gehen. Derartige Möglichkeiten nutzt die Finanzverwaltung nun immer stärker, um „lohnende“ Fälle für Betriebsprüfungen aufzuspüren.

Lesen Sie weiter auf Seite 3. >



## „Unternehmen kommen ohne ein Tax-Compliance-System nicht aus.“

WP/STB PAUL FORST  
SENIOR PARTNER  
E paul.forst@wkg.com

### Liebe Leserin, lieber Leser,

die Finanzverwaltung findet zunehmend Gefallen an der Kombination Big Data und Tax-Compliance. Zum einen können die Finanzbehörden aus einem bislang nie da gewesenen Datenbestand schöpfen und nehmen dies zum Anlass, die Risikoeinstufungen für Betriebsprüfungen zu ändern. Gleichzeitig senken sie die Schwelle des strafrechtlichen Anfangsverdachts deutlich, sodass bei steuerlichen Pflichtverletzungen immer häufiger der Vorwurf der Steuerhinterziehung im Raum steht. Um Prävention zu betreiben, kommen Unternehmen an einem Tax-Compliance-System nicht vorbei.

Das Investmentsteuerreformgesetz bringt einen grundlegenden Wechsel in der Besteuerung in- und ausländischer Investmentfonds sowie ihrer Anleger. Eine zentrale Neuerung ist dabei die Fiktion der Veräußerung aller bisher gehaltenen Anteile an Investmentfonds und deren Neuanschaffung mit Wirkung zum 1. Januar 2018. Anleger sollten sich bereits jetzt auf diese Maßnahme einstellen.

**Abschließend beleuchten wir, wie stromintensive Unternehmen beim Erneuerbare-Energien-Gesetz Einsparpotenziale nutzen können.**

Es grüßt Sie

### INHALT

- 1 **Steuern**  
Tax-Compliance
- 5 **Steuern**  
Investmentsteuergesetz
- 7 **Wirtschaftsprüfung**  
Branche Energie und Umwelt



### INFO

Gerne übersenden wir Ihnen den „Navigator“ anstelle der gedruckten Version auch als PDF-Dokument. Sollten Sie dies wünschen, ist die Angabe Ihrer E-Mail-Adresse erforderlich. Schicken Sie diese bitte an [navigator@wkg.com](mailto:navigator@wkg.com). Pünktlich zu den Erscheinungsterminen des „Navigators“ am Ende jedes Quartals erhalten Sie von uns eine E-Mail mit der aktuellen Ausgabe im PDF-Format.

< Fortsetzung von Seite 1

### Die Ausweitung strafrechtlicher Anknüpfungspunkte:

Auch beim Steuerstrafrecht hat sich in den Finanzbehörden einiges getan: Betriebsprüfer werden immer besser geschult und erwerben steuerstrafrechtliches Know-how. Zudem findet eine stärkere Sensibilisierung im Hinblick auf den Straftatbestand der Strafvereitelung im Amt statt, sodass aufgedeckte Unstimmigkeiten auch tatsächlich an die Steuerfahndung weitergegeben werden. Generell gilt die Devise, dass Betriebsprüfer beim Vorliegen von Verdachtsmomenten gehalten sind, die Staatsanwaltschaft zu informieren. Die Anknüpfungspunkte sind zahlreich: So können eine unzulässige Betriebsausgabe, eine überhöhte Provisionszahlung ins Ausland oder die Berichtigung einer Umsatzsteuervoranmeldung bereits den Vorwurf der Steuerhinterziehung begründen.

### Fest steht:

Das Zusammenspiel von Betriebsprüfung und Steuerstrafrecht erweist sich zunehmend als äußerst effektive Aufgriffsquelle von Steuerfällen. Unternehmen stehen vor der Frage, wie sie auf diesen Trend reagieren und Prävention betreiben können. Eine Antwort gibt die Finanzverwaltung selbst: In einem aktuellen Schreiben stellt das Bundesfinanzministerium (BMF) klar: Hat der Steuerpflichtige in seinem Betrieb ein Tax-Compliance-System implementiert, kann dies ein Indiz darstellen, das die Tatbestandsmerkmale des Vorsatzes oder der Leichtfertigkeit ausschließen kann. Daneben fordert die Finanzverwaltung im Rahmen der GoBD eine Verfahrensdokumentation über alle relevanten steuerlichen Vorgänge.

### Im Umkehrschluss heißt das aber auch:

Steuerpflichtige, die nicht über ein Tax-Compliance-Management beziehungsweise über eine GoBD-Dokumentation verfügen, handeln pflichtwidrig. Sie müssen bei Aufgriffen durch die Steuerfahndung und die Betriebsprüfung einen erheblichen Aufwand betreiben, um den Vorwurf des Vorsatzes beziehungsweise nachteilige Schätzungen im Rahmen der Betriebsprüfung zu entkräften.



## PRAXISHINWEIS

Unternehmen sollten jetzt handeln und ihre Tax-Compliance-Strukturen auf den Prüfstand stellen und gegebenenfalls optimieren. Warth & Klein Grant Thornton bietet dabei eine umfassende Unterstützung an: von der Risikoanalyse über Verfahrensdokumentationen bis zur Einführung auch digitaler und automatisierter Kontrollmechanismen für verschiedenste ERP-Systeme.

WP/STB PAUL FORST  
SENIOR PARTNER  
E paul.forst@wkg.com

### Die Finanzverwaltung setzt zunehmend auf die Auswertung digitaler Zusatzinformationen, um ihr Risikomanagement zu verschärfen. Können Sie die Gefahren für Steuerpflichtige an einem Beispiel verdeutlichen?

**Arne Jansen:** Nehmen Sie ein Unternehmen, das aufgrund der bisherigen Orientierung allein am Umsatz als „risikoarm“ eingestuft wird. Es muss damit rechnen, künftig mit Branchenunternehmen verglichen zu werden. Die Einreichung einer E-Bilanz ausschließlich mit sogenannten Auffangpositionen oder die verspätete

Abgabe von Steuererklärungen oder verspätete Steuerzahlungen können dann dazu führen, dass es in eine andere Risikoklasse gestuft und wieder intensiver geprüft wird. Um den Fall weiterzuspinnen: Wenn die Geschäftsführung dieses Unternehmens eine Umsatzsteuervoranmeldung nachträglich korrigiert, kann dies als strafrechtliche Selbstanzeige anstatt, wie gewollt, als Berichtigungsanzeige nach § 153 AO gewertet werden. Auch zahlreiche andere Anlässe, wie „auffällige“ Provisionszahlungen ins Ausland oder ein überhöhter Vorsteuerabzug, können strafrechtliche Ermittlungen auslösen.

Fortsetzung auf Seite 4 >

Lesen Sie auch das Interview mit unserem Experten Arne Jansen.



RA / STB ARNE JANSEN  
SENIOR MANAGER  
E arne.jansen@wkg.com

„Wir bieten  
Unternehmen  
eine umfassende  
Unterstützung an.“

„Auch kleinere  
Pflichtverletzungen  
können bereits  
den Vorwurf der  
Steuerhinterziehung  
begründen.“

< Fortsetzung von Seite 3

### Wie bieten Steuerpflichtige der Finanzverwaltung Paroli?

**Arne Jansen:** Durch ein auf das Unternehmen individuell abgestimmtes Tax-Compliance-System. Darunter wird ein Teil des Compliance-Systems verstanden, der dafür zu sorgen hat, dass sich das Unternehmen konform mit sämtlichen steuerrechtlichen Regelungen verhält. Es verfolgt zwei Ziele: Zum einen geht es darum, steuerlich relevante Sachverhalte vor Entdeckung durch die Finanzverwaltung dem Berater oder der Behörde anzuzeigen. Zum anderen dient es dazu, den strafrechtlich relevanten Vorsatz auszuschließen. Die Implementierung eines solchen Systems ist meines Erachtens unabdingbar. Zwar hat die Finanzverwaltung klargestellt, dass auch das Vorliegen eines Tax-Compliance Systems nicht von jeder Prüfung des Einzelfalls befreit. Trotzdem kann ein effektives Tax-Compliance-System entscheidend dazu beitragen, Risiken zu minimieren. Dies gilt auch für die Erstellung von Verfahrensdokumentationen nach den GoBD.

### Wie hat denn ein Tax-Compliance System auszusehen?

**Arne Jansen:** Hier gibt es keinen Standardprozess, den Unternehmen einfach adaptieren könnten. Es müssen individuelle Einzelheiten des Unternehmens abhängig von der Branche und dem Geschäftsmodell berücksichtigt werden. Entscheidend ist meines Erachtens unbedingt, Zuständigkeiten, Kontrollen und Verfahrensabläufe zu definieren und diese in der Praxis strikt einzuhalten. Einige Kernpunkte sind die Festlegung von Deklarationsprozessen im In- und im Ausland, die Sicherstellung des richtigen Buchungsverhaltens sowie die Einführung von Prozessen für die Einhaltung von Mitwirkungspflichten.

### Wie unterstützt Warth & Klein Grant Thornton Unternehmen bei diesem Thema?

**Arne Jansen:** Wir unterstützen bei der Implementierung und Umsetzung eines Tax-Compliance-Systems. Am Anfang steht dabei ein Tax-Risk-Assessment. Das bedeutet: Wir analysieren für jede Steuerart die Risiken, denen das Unternehmen ausgesetzt ist. Dann betrachten wir die Maßnahmen und Abwehrmechanismen, die hiergegen eingerichtet wurden. Hierzu ermitteln wir quasi das „Nettorisiko“ des Unternehmens pro Steuerart, indem wir aufzeigen, ob die Maßnahmen ausreichend sind oder nicht. Auf Basis unserer Risikoeinschätzungen geben wir den Unternehmen Richtlinien zur Optimierung ihrer Tax-Compliance an die Hand, schulen die Mitarbeiter und führen adäquate Kontrollmechanismen im Unternehmen ein. Dazu zählen auch automatisierte Lösungen. So sind wir in der Lage, durch spezielle Software-Tools Betriebsprüfungen zu simulieren und die weltweite Steuerdeklaration unter Beachtung aller Compliance-Anforderungen zu koordinieren. Insgesamt bieten wir Mandanten hier ein individuell auf ihre Anforderungen zugeschnittenes Angebot und würden uns über eine Kontaktaufnahme freuen!

# Reform der Investmentbesteuerung – Handlungsbedarf für Fondsmanager und Anleger

**Das Investmentsteuerreformgesetz bringt zum 1. Januar 2018 einen grundlegenden Wechsel in der Besteuerung in- und ausländischer Investmentfonds sowie ihrer Anleger.**

Während Investmentfonds bisher im Ergebnis steuerfrei gestellt wurden und die im Fonds generierten Erträge lediglich auf Ebene des Anlegers versteuert werden mussten, unterliegen künftig bestimmte inländische Erträge zunächst auf Ebene des Fonds der Körperschaftsteuer und anschließend beim Anleger der Abgeltungssteuer beziehungsweise der Einkommen- oder Körperschaftsteuer. Investmentfonds werden damit künftig ihre steuerliche Transparenz verlieren und zu selbstständigen Steuersubjekten erstarken. Um sich auf dieses neue Besteuerungssystem ein- und umstellen zu können, hat der Gesetzgeber zum einen die Anwendung der entsprechenden Regelungen bis zum 1. Januar 2018 hinausgeschoben; zum anderen behilft er sich mit einem raffinierten Schachzug: Er fingiert die Veräußerung aller bisher gehaltenen Anteile an Investmentfonds per 31. Dezember 2017 und deren Neuanschaffung per 1. Januar 2018.

**„Das neue Gesetz kann sich auch als positive Überraschung erweisen.“**

**Die Fiktion der Veräußerung aller vor 2018 angeschafften Altanteile dient zunächst einmal dem Zweck, einen einheitlichen Übergang auf das neue Recht zu gewährleisten:**

Das bisherige Besteuerungssystem findet mit einer fingierten Veräußerung der Altanteile seinen Abschluss; ab dem 1. Januar 2018 erzielte Fondserträge und Wertsteigerungen können dann nach den neuen Regelungen versteuert werden.

Zum Trost der Anleger sei erwähnt, dass eine Besteuerung der Gewinne aus der fiktiven Veräußerung von Fondsanteilen nicht sofort stattfindet, sondern so lange hinausgezögert wird, bis zu einem späteren Zeitpunkt eine tatsächliche Veräußerung der Altanteile durch den Anleger erfolgt. Bis dahin werden die Gewinne lediglich festgestellt. Als Veräußerungserlös gilt dabei der letzte im Kalenderjahr 2017 festgestellte Rücknahmepreis oder – sofern ein solcher nicht existiert – der Börsen- oder Marktpreis. Die Ermittlung des fiktiven Veräußerungsgewinns obliegt der inländischen depotführenden Stelle, die diese Daten bis zur tatsächlichen Veräußerung der Anteile vorzuhalten hat und dem Anleger die Daten nur auf Antrag zur Verfügung stellt.



RA / STB DR. CLAUDIA KLÜMPEN-NEUSEL  
ASSOCIATE PARTNER  
E [claudia.kluempenneusel@wkg.com](mailto:claudia.kluempenneusel@wkg.com)

## **Wichtig:**

Anleger, die die Anteile im Betriebsvermögen halten, benötigen zwingend die entsprechenden Informationen, da sie bis spätestens 31. Dezember 2021 eine Erklärung zur gesonderten Feststellung des Gewinns beim Finanzamt einreichen müssen. Die Gewinnermittlung erfolgt nach den Regeln des bisherigen Rechts, sodass hinsichtlich der Aktiengewinne die Begünstigungen des Teileinkünfteverfahrens beziehungsweise das körperschaftsteuerliche Schachtelprivileg zur Anwendung gelangen können.

Fortsetzung auf Seite 6 >

< Fortsetzung von Seite 5

### Begrenzung des Bestandsschutzes

Mit der Neuregelung nutzt der Gesetzgeber die Gelegenheit, den Bestandsschutz für bestimmte Altanteile radikal einzuschränken. Bisher konnten Wertsteigerungen von Investmentanteilen, die vor 2009 angeschafft wurden, unbegrenzt in die Zukunft vorgetragen und im Falle einer Veräußerung steuerfrei vereinnahmt werden. Gleiches galt für vor dem 10. November 2007 erworbene Anteile an Luxemburger Spezialfonds („Millionärsfonds“) und für vor dem 19. September 2008 erworbene Anteile an steueroptimierten Geldmarktfonds. Künftig soll nur noch der Wertzuwachs dieser Fondsanteile, der bis zum 31. Dezember 2017 eingetreten ist, steuerfrei bleiben. Wertzuwächse ab 2018 müssen hingegen unabhängig vom ursprünglichen Anschaffungszeitpunkt bei Veräußerung des Fondsanteils versteuert werden, sofern sie einen Freibetrag von 100.000 Euro übersteigen. Eine Verletzung des Vertrauensschutzes ist dies aus Sicht des Gesetzgebers nicht.

### Besonderheit Spezial-Investmentfonds

Bei Spezial-Investmentfonds sollte noch ein zusätzlicher Aspekt im Auge behalten werden: Sowohl nach aktuellem als auch nach neuem Recht verfallen Verlustvorträge innerhalb eines Spezial-Investmentfonds, soweit ein Anleger seinen Investmentanteil veräußert. Ein solcher Verlustvortrag im Fonds hat sich zwar bereits wertmindernd auf den Rücknahmepreis des Fondsanteils ausgewirkt, sodass ein fiktiver Veräußerungsgewinn entsprechend niedriger beziehungsweise ein Veräußerungsverlust höher ausfällt und der Anleger durch den Verlustuntergang im Fonds keinen wirtschaftlichen Schaden erleidet. Dennoch ist bei Spezial-Investmentfonds zu beachten, dass dort nach der fiktiven Veräußerung zum 31. Dezember 2017 – zumindest der Gesetzessystematik nach – alle internen Verrechnungstöpfe wieder auf null zu stellen sind. Für Publikumsfonds gilt dies nicht. Sowohl die tatsächliche Veräußerung als auch die Veräußerungsfiktion führen nicht zu einer anteiligen Herabsetzung der Verlustverrechnungstöpfe auf Ebene des Fonds. Der Erwerber beziehungsweise im Falle der Veräußerungsfiktion der Inhaber der Fondsanteile kann an den Verlusten weiterhin partizipieren. Da sich der Verlustvortrag auf Ebene des Publikumsfonds ebenfalls wertmindernd auf den Rücknahmepreis auswirkt, erfolgt gleichwohl eine wirtschaftliche gegebenenfalls fiktive Realisation der anteiligen Verluste auf Anlegerebene.

### PRAXISHINWEIS

Um eine doppelte Besteuerung derselben Erträge sowohl auf Fondsebene als auch auf Anlegerebene zu vermeiden beziehungsweise abzumildern, werden die Investorerträge auf Ebene des Anlegers zu einem gewissen Teil von der Besteuerung freigestellt. Diese Teilfreistellung setzt voraus, dass sich die entsprechende Qualifikation des jeweiligen Fonds aus den Anlagerichtlinien ergibt. Erste Vergleichsrechnungen ergeben, dass eine Teilfreistellung den Anleger gegenüber der bisherigen Besteuerungssystematik nicht unbedingt schlechter stellt. Das neue Investmentsteuerreformgesetz kann sich daher für manch einen Anleger als positive Überraschung erweisen. Eine Durchsicht und gegebenenfalls Anpassung der jeweiligen Anlagerichtlinien vor dem 1. Januar 2018 ist daher erforderlich. Im Vorgriff auf die Veräußerungsfiktion sollte genau im Auge behalten werden, ob eine tatsächliche Veräußerung zu einem früheren Zeitpunkt vorteilhafter ist (insbesondere dann, wenn in der verbleibenden Zeit mit – weiteren – Kursverlusten zu rechnen ist). Auch wenn die Änderungen erst in gut einem Jahr greifen, sollten sich Investoren mit langfristigem Anlagehorizont bereits aktuell mittels Vergleichsrechnungen beraten lassen, ob ein Investment mittels Investmentfonds oder Direktinvestment die steuerlich attraktivere Lösung ist.



„Anleger sollten jetzt Vergleichsrechnungen anstellen.“

RA / STB ALEXANDER FLEISCHER  
PARTNER  
E alexander.fleischer@wkg.com

# EEG-Ermäßigung – jetzt Einsparpotenziale sichern!

**Strom ist in den vergangenen Jahren zu einem sehr teuren Rohstoff geworden. Wir unterstützen stromintensive Unternehmen dabei, strategische Kosten zu reduzieren.**

Für diese Betriebe schafft die „Besondere Ausgleichsregelung“ (BesAR) des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) einen erheblichen finanziellen Ausgleich. Wer in den Genuss der BesAR kommen will, muss bis zum 30. Juni eines jeden Jahres einen elektronischen Antrag beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) einreichen. Elementarer Bestandteil dieses Antrages ist ein Prüfungsvermerk nach § 64 EEG, den eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft im Auftrag der Unternehmen erteilt. In den vergangenen fünf Jahren haben wir über 400 dieser Antragsverfahren erfolgreich begleitet.

## Ein einfaches Rechenbeispiel:

Die Förderung nach § 64 EEG kann einen Liste-1-Antragsteller im Geschäftsjahr 2016 bei einem Stromverbrauch von 20 GWh mit rund einer Million Euro entlasten. Diese Ersparnis fällt in jedem der darauffolgenden Jahre mindestens an! Angesichts der im Jahr

2016 auf 6,35 ct/kWh angestiegenen EEG-Umlage (dies entspricht einem Anstieg gegenüber 2010 um mehr als 300 %) und der Erwartung weiterer Erhöhungen auf bis zu 8,5 ct/kWh im Jahr 2023 wird der erfolgreichen Antragstellung für stromintensive Unternehmen auch zukünftig eine entscheidende Bedeutung zukommen.

## Welche Schritte sollten Sie kurzfristig unternehmen?

Nach der im Juli 2016 vom BAFA veröffentlichten Statistik verfügen für das laufende Jahr 2105 Unternehmen an 2835 Stromabnahmestellen über einen Begrenzungsbescheid. Das bedeutet: Sie bezahlen für die Strommengen oberhalb einer GWh an jeder begünstigten Abnahmestelle eine EEG-Umlage, die auf 15 % der maximalen Belastung von 6,35 ct/kWh begrenzt ist. Anders gesagt: Die Einsparung beträgt 85%! Bestimmt ist auch einer Ihrer Wettbewerber darunter. In Branchen mit stark umkämpften Absatzmärkten muss man sich in diesem Fall zusätzlich zu der internationalen Konkurrenz, die von Lohnkostenvorteilen profitiert, auch noch gegen deutsche Wettbewerber behaupten, die

wesentlich geringere Herstellkosten haben. Deshalb sollten Sie jetzt mit der Prüfung Ihrer persönlichen Voraussetzungen für einen erfolgreichen Antrag beginnen.

## Dabei unterstützen wir Sie durch:

- Qualifizierte Bewertung Ihrer Anspruchsvoraussetzungen und Aufzeigen von Gestaltungsoptionen mit Bericht an die Geschäftsführung.
- Erstellung eines Konzepts der Antragstellung, gemeinsam mit Ihren Experten vor Ort, und Unterstützung bei der Gestaltung EEG-konformer Antragsvoraussetzungen.

## PRAXISHINWEIS

Auch wenn der Antrag für Ihr Unternehmen bislang erfolglos war oder wenn Sie diesem bisher keine Erfolgsaussichten beigemessen haben: Unsere Experten in den Bereichen Energie-, Gesellschafts- und Steuerrecht können oft schon nach kurzer Analyse beurteilen, ob sich ein Antrag lohnt beziehungsweise welche Schritte kurz-, mittel- oder langfristig für einen erfolgreichen Antrag erforderlich sind. Wir bieten dazu einen kompletten Service aus einer Hand.

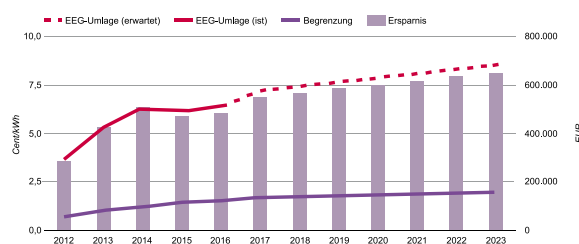
WP/STB STEFAN SINNE  
ASSOCIATE PARTNER  
E stefan.sinne@wkg.com

## EEG-Spar-Rechner

Zur Ermittlung Ihrer individuellen Einsparmöglichkeiten liefert Ihnen unser EEG-Spar-Rechner unter [www.wkg.com](http://www.wkg.com) eine erste Einschätzung.

WP/STB NORBERT HEINEMANN  
ASSOCIATE PARTNER  
E norbert.heinemann@wkg.com

## EEG-Spar-Rechner



Weltweit mit mehr als 42.000 Mitarbeitern und über 700 Büros in rund 130 Ländern für Sie vor Ort.

---



---

## Experten auch in Ihrer Nähe

Aachen, Dresden, Düsseldorf, Frankfurt a. M., Hamburg, Leipzig, München, Stuttgart, Viersen, Wiesbaden

---

## Kontakt

---

[www.wkgt.com/standorte/](http://www.wkgt.com/standorte/)



**Warth & Klein  
Grant Thornton**

An instinct for growth™

### **Warth & Klein Grant Thornton AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft**

Warth & Klein Grant Thornton AG ist die deutsche Mitgliedsfirma von Grant Thornton International Ltd. (Grant Thornton International). Die Bezeichnung Grant Thornton bezieht sich auf Grant Thornton International oder eine ihrer Mitgliedsfirmen. Grant Thornton International und die Mitgliedsfirmen sind keine weltweite Partnerschaft. Jede Mitgliedsfirma erbringt ihre Dienstleistungen eigenverantwortlich und unabhängig von Grant Thornton International oder anderen Mitgliedsfirmen. Sämtliche Bezeichnungen richten sich an beide Geschlechter.

#### **Impressum „Navigator“**

Alle Angaben erfolgten nach bestem Wissen, jedoch ohne Gewähr, und können eine umfassende Beratung im Einzelfall nicht ersetzen.

**Redaktionsstand: 09/2016**

#### **Herausgeber**

Warth & Klein Grant Thornton AG  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Johannstraße 39  
40476 Düsseldorf  
T +49 211 9524-0  
F +49 211 9524-200

#### **Editorial Design**

Burkhard Leschke Brand Relations GmbH

V. i. S. d. P.: Michael Häger  
E [navigator@wkgt.com](mailto:navigator@wkgt.com)

[www.wkgt.com](http://www.wkgt.com)



# EEG-Ermäßigung – jetzt Einsparpotenziale sichern!

Für stromintensive Betriebe bietet die „Besondere Ausgleichsregel“ des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) einen erheblichen finanziellen Ausgleich. Vorausgesetzt, die Verantwortlichen wissen, wie sie in den Genuss der Ausgleichsregelung kommen.

Dann kann die Ersparnis bis zu 50 Prozent der gesamten Stromkosten ausmachen. Wir unterstützen stromintensive Unternehmen bei der Antragstellung und der Einhaltung der relevanten Fristen. Und wir sind immer ganz nah dran an den aktuellen

Entwicklungen, sodass wir anstehende Änderungen frühzeitig avisieren können.

**Sie möchten wissen, wie hoch Ihre Stromkostensparnis wäre? Nutzen Sie unseren EEG-Spar-Rechner!**

**Sprechen Sie unsere Experten an!**



WP/STB NORBERT HEINEMANN  
ASSOCIATE PARTNER  
E [norbert.heinemann@wkg.com](mailto:norbert.heinemann@wkg.com)

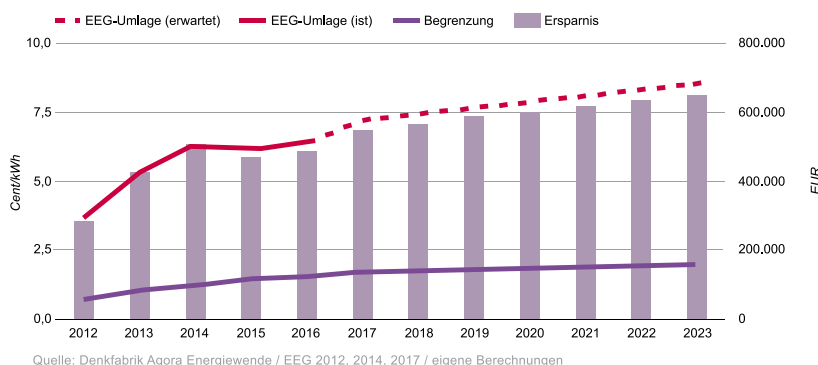


WP/STB STEFAN SINNE  
ASSOCIATE PARTNER  
E [stefan.sinne@wkg.com](mailto:stefan.sinne@wkg.com)

**WWW**

„Unser EEG-Spar-Rechner liefert direkt eine erste Einschätzung, wie hoch Ihr Kostenvorteil sein könnte.“

## EEG-Spar-Rechner



**Der Link zum Rechner:**

<http://www.wkg.com>  
Suchwort: EEG-Rechner

### Beispielrechnung

10 GWh Stromverbrauch an der Abnahmestelle führen 2016 bei einer Begrenzung von 6,35 Cent/kWh zu einem Einsparpotenzial von 485.775 Euro. Der Berechnung liegt ein Unternehmen aus Liste 1 der Anlage 4 zum EEG 2017 mit einer Stromkostenintensität von mindestens 17 % zugrunde.

**FAXANTWORT AN**

Warth & Klein Grant Thornton AG  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

„EEG-Einsparpotenziale sichern“

Fax-Nr.: 0211 9524 95 8421

# Sie möchten sparen? Bitte nehmen Sie Kontakt mit uns auf, wenn ...

- Ihre Stromkosten zu hoch sind.
- der EEG-Spar-Rechner Einsparpotenziale zeigt, die Sie sich sichern möchten.
- Sie mit Fachleuten darüber sprechen möchten, was Sie jetzt tun können.

**ABSENDER**

BITTE IN DRUCKBUCHSTABEN AUSFÜLLEN. VIELEN DANK!

NAME: .....

VORNAME: .....

POSITION/ABTEILUNG: .....

UNTERNEHMEN: .....

TELEFON-Nr.: .....

FAX-Nr.: .....

E-MAIL: .....